



ÖSTERREICHISCHER AUTOMOBIL-, MOTORRAD- UND TOURING CLUB  
1010 WIEN, SCHUBERTRING 1-3  
TELEFON (0222) 711 99 \*

Zl. 62-GE/9 PG

Datum: 13. OKT. 1989

13. Okt. 1989 Machbarkeit

Dr. Pöntner  
Wien, 10.10.1989  
RD-Dr. Ha-Mag. Me/sa

An das  
Präsidium des Nationalrates

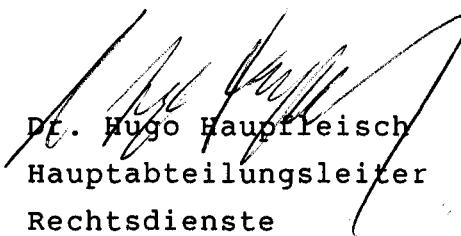
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Mineralölsteuergesetz 1981 geändert wird,  
S t e l l u n g n a h m e

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Finanzen hat mit Schreiben vom  
10.8.1989 zur GZ. Min-100/7-III/11/89 den Entwurf eines Bundes-  
gesetzes, mit dem das Mineralölsteuergesetz 1981 geändert wird,  
zur Begutachtung versandt. Wir beehren uns nunmehr, 25 Exemplare  
unserer Stellungnahme zu übersenden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

  
Dr. Hugo Haupfleisch  
Hauptabteilungsleiter  
Rechtsdienste

Beilagen wie erwähnt



Telegrammadresse:  
Autotouring Wien

Fernschreiber:  
133907

Bankverbindungen:  
Genossenschaftliche Zentralbank, 1010 Wien, Kto.: 156.109  
Creditanstalt Bankverein, 1010 Wien, Kto.: 50-18130  
Postsparkasse, 1010 Wien, Kto.: 1896.189



S T E L L U N G N A H M E  
zum Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Mineralölsteuergesetz 1981 geändert wird

Das Gebäude der Mineralölbesteuerung ist mit dem Wegfall der Straßenbau-Zweckwidmung seit 1.1.1987, gegen die sich der ÖAMTC entschieden ausgesprochen hat, insgesamt brüchig geworden. Die Mineralölsteuer hat nunmehr den Charakter einer allgemeinen Verbrauchssteuer und nicht mehr den eines Wegekostenbeitrages der Straßenbenutzer. Gerade dieses Argument war es in der Vergangenheit, mit dem Erhöhungen der Mineralölsteuer gerechtfertigt wurden.

Obwohl das Argument eines Entgeltes für die Straßenbenutzung weggefallen ist, besteht indirekt ein starker Zusammenhang zwischen dem Aufkommen aus der Mineralölsteuer und der Zur-Verfügung-Stellung von Mitteln zur Verbesserung der Straßeninfrastruktur. Allein aus diesem Gesichtspunkt heraus hat der ÖAMTC ein vitales Interesse an der Sicherung des Mineralölsteuer-Aufkommens.

Als Positivum an diesem Entwurf ist zu werten, daß durch die Einbeziehung diverser umweltschädigender Beimengungen zum Kraftstoff in die Mineralölbesteuerung der Anreiz für umweltbedenkliche Beimengungspraktiken wegfällt. In diesem Punkt decken sich die Intentionen des vorliegenden Gesetzentwurfes vollinhaltlich mit denjenigen des ÖAMTC und den Erfordernissen, den Schadstoffgehalt im Kraftstoff abzusenken.

Die geplante Einbeziehung alternativer, erneuerbarer Energien, wie z.B. Biodiesel, in die Mineralölbesteuerung ist allerdings höchst problematisch. Eine Einbeziehung derartiger alternativer Energieformen in die Mineralölbesteuerung hätte mit Sicherheit



Telegrammadresse  
Autotouring Wien

Fernschreiber  
133907

Bankverbindungen  
Genossenschaftliche Zentralbank 1010 Wien Kto. 156-109  
Creditanstalt-Bankverein 1010 Wien Kto. 50-18130  
Postsparkasse 1010 Wien Kto. 1896-189

- 2 -

das Ende dieser alternativen Energien zur Folge. Belegt ist dies unter anderem durch die Entwicklung bei Flüssiggas. Seit Einbeziehung von Flüssiggas in die Mineralölbesteuerung ist der Verbrauch drastisch gesunken; Flüssiggas hat im Verkehrsbereich praktisch nur mehr in dem von der Mineralölbesteuerung ausgenommenen Bereich des Autobus-Ortslinienverkehrs Bedeutung.

Gegen die Besteuerung von Biodiesel sprechen gewichtige Umwelt-Gesichtspunkte; Biodiesel enthält keinen Schwefel, weshalb bei seiner Verwendung auch keine Schwefeldioxyd-Emissionen entstehen; außerdem handelt es sich um eine erneuerbare Energie, durch die keine zusätzlichen CO<sub>2</sub>-Emissionen entstehen.

Der ÖAMTC spricht sich daher aus Umweltschutz-Gründen für eine Ausklammerung alternativer Energieträger aus der Mineralölbesteuerung aus und hofft, daß durch die Berücksichtigung dieser Stellungnahme dokumentiert wird, daß Umweltgesichtspunkte nicht nur reine Lippenbekenntnisse bleiben.

Wien, im Oktober 1989